OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608408/2/KH

Datum:
Linz, 7. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 19.03.2026, GZ: VStV/926300220628/2026, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19.03.2026, GZ: VStV/926300220628/2026, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 1 Stunde) über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung der Aufforderung der belangten Behörde vom 06.02.2026 bekanntgegeben zu haben, wer das angeführte Kraftfahrzeug am 29.01.2026 um 10:00 Uhr auf der A8, Höhe Straßenkilometer 8, gelenkt hat. Der Bf habe die Auskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können, wobei Lenkerauskünfte den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten müssten.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass an diesem Tag wegen eines Schitages, der am Ende doch nicht stattgefunden habe, 9 Personen Zugriff auf das Fahrzeug gehabt hätten und keine der 9 Personen sich erinnern könne, dass eine Nötigung begangen worden wäre oder es zu einem dichten Auffahren gekommen wäre. Es könne sich keine der Personen, die am Tattag Zugriff auf das Fahrzeug gehabt hätten, an den Vorfall erinnern.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Eine Lenkerin zeigte an, dass sie am 29.01.2026 gegen 10:00 Uhr vom Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der A8 von B__ kommend in Fahrtrichtung C__ zu einem plötzlichen Abbremsen bzw. Ausweichmanöver genötigt worden sei. [Behördenakt – Abschluss-Bericht 30.01.2026]

2. Mit Schreiben vom 06.02.2026 forderte die belangte Behörde den Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens die Auskunft zu erteilen, wer das Fahrzeug am 29.01.2026 um 10:00 Uhr auf der A8 bei Straßenkilometer 8 gelenkt hat. [Behördenakt – Lenkererhebung].
3. In der am 26.02.2026 persönlich bei der belangten Behörde abgegebenen Lenkerauskunft wurden zwei Rubriken angekreuzt, nämlich „Als

Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen bbb gebe ich bekannt, dass folgende Person das Kraftfahrzeug gelenkt hat: […]" und „ich die Auskunft nicht erteilen kann. Die Auskunftspflicht trifft: Leuchtenmüller Markus, D-Straße." [Behördenakt – Lenkerauskunft]

4. Daraufhin erging eine Strafverfügung, gegen die der Bf persönlich Einspruch erhob und zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen Folgendes angab: 2.200 Euro Einkommen, keine Schulden, Sorgepflichten für 1 Kind (13 Jahre). Weiters brachte er vor, dass er das Auto an Bekannte verliehen habe, kein Fahrtenbuch geführt worden sei und somit der Lenker nicht mehr erhoben werden könne. [Behördenakt – Niederschrift 18.03.2026]

5. In der Folge erging das angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 bzw. BGBl. I Nr. 19/2025 lauten wie folgt:

„§ 103. (2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle

einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. (1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder
3. den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 oder
4. der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder
5. den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR),
BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. III Nr. 69/2010, oder
6. dem Artikel 465 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Anhang 31 Teil B Abschnitt 2, Artikeln 4 bis 6 und 7 Abs. 4 und 5 und Abschnitt 4 des Abkommens, ABl. Nr. L 149 vom 30.4.2021, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand:

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, die Auskunft, wer das auf ihn zugelassene Fahrzeug zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort gelenkt hat, nicht innerhalb der in § 103 Abs. 2 KFG vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt zu haben, die die Auskunft erteilen könnte.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge schützt die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG das Interesse an einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (VwGH 22.03.2000, 99/03/0434 mwN). Sinn und Zweck der Regelung ist es daher, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers ohne

langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 23.04.2010, 2010/02/0090 uvm.).

An die Lenkerauskunft sind nach der Judikatur strenge Anforderungen geknüpft – die Auskunftspflicht im Sinn des § 103 Abs. 2 KFG ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der vorgeschriebenen zweiwöchigen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker oder eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Verstoß gegen die Auskunftspflicht des § 103 Abs. 2 KFG vor, wenn die Partei erklärt, nicht (mehr) angeben zu können, wer das Kraftfahrzeug zur Tatzeit gelenkt habe (VwGH 17.03.1982, 81/03/0021; VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141). Gerade dann, wenn ein Fahrzeug nicht ausschließlich allein von einer Person benützt wird, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen bzw. führen zu lassen, aus denen unverzüglich entnommen werden kann, wer das jeweilige Fahrzeug gelenkt hat (VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141).
Es liegt im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers bzw. einer auskunftspflichtigen Person, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Person jene Daten festzustellen, die ihn im Falle einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Ist er zur Erteilung der gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage, so fällt ihm dies zur Last (VwGH 24.02.2012, 2011/02/0140).

Demzufolge führt das Vorbringen des Bf, er habe das Fahrzeug Bekannten geborgt und führe kein Fahrtenbuch, weshalb er nicht angeben könne, wer das Fahrzeug zur fraglichen Zeit gelenkt habe, nicht zum Erfolg, da der Bf als Zulassungsbesitzer bei Überlassung eines Fahrzeuges an andere Personen dafür verantwortlich gewesen wäre, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die ihn in die Lage versetzt hätten, den jeweiligen Lenker angeben zu können. Somit hat der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei

Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Der Bf hat keine substantiierten Argumente vorgebracht, die ihn entlasten und somit sein Verschulden ausschließen hätten können, er hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in den Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Durch die in § 103 Abs. 2 KFG normierten Anforderungen soll insbesondere verhindert werden, dass durch eine nicht oder nicht vollständig erfolgte Bekanntgabe des Lenkers die verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung des Grunddelikts unmöglich gemacht wird.

Der Bf verfügt über ein Monatseinkommen von 2.200 Euro, ist sorgepflichtig für ein Kind und es wurden mehrere Verwaltungsvorstrafen über ihn verhängt, er ist somit nicht mehr unbescholten.

Im Beschwerdeverfahren sind keine weiteren Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Verwaltungsgericht die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 250 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und die festgesetzte Höhe für erforderlich, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafbemessung nichts entgegen.

Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Demzufolge war dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in der Höhe von 50 Euro vorzuschreiben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Hörzing